

SATZUNG DES SCHACHVEREINS BAD ESSEN E. V. vom 20.04.2001

(Stand 14.01.2005)

§ 1 --- ZWECK DES VEREINS, NAME UND SITZ

- 1.1 Der Schachverein Bad Essen e. V. pflegt und fördert das Schachspiel als sportliche Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Entwicklung zu dienen. Er widmet sich dabei vor allem auch der Aufgabe, die Jugend für das Schachspiel zu gewinnen.
- 1.2 Der Schachverein Bad Essen e. V. (im folgenden Verein genannt) ist eine sportliche Vereinigung, die konfessionell, parteipolitisch und weltanschaulich neutral ist.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Bad Essen und ist im zuständigen Vereinsregister eingetragen.
- 1.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung). Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Austragung von Schachturnieren und durch Schachlehrgänge verwirklicht.
- 1.5 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus seinen Mitteln. Er darf keine Person oder Organisation durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 1.6 Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 ---- GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 ---- MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

- 3.1 Eintritt und Austritt in den bzw. aus dem Verein sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der erweiterte Vorstand. *Der Austritt kann nur zum Geschäftsjahresende erfolgen.*¹
- 3.2 Der Verein hat stimmberechtigte Mitglieder und Förderer. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 4 ---- ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Jugendversammlung.

§ 5 ---- MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 5.1. Der Vorstand ruft mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang im Spiellokal erfolgen. *Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch ein schriftlich niedergelegtes Protokoll der Versammlung, das von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.*¹
- 5.2. Der Vorstand ist verpflichtet, weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder wünschen.
- 5.3. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen als Dringlichkeitsantrag nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
- 5.4. Die Mitgliederversammlung regelt folgende Aufgaben in ausschließlicher Zuständigkeit:
 - a) Vorstandswahlen und -entlastungen (mit Ausnahme des Jugendwarts und des Jugendsprechers),
 - b) Festsetzung von Beiträgen,
 - c) Erlass und Änderung von Satzungen und Ordnungen,
 - d) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - e) Auflösung des Vereins.
- 5.5 darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung das Recht, in allen anderen Angelegenheiten des Vereins zu beschließen.
- 5.6. Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 5.7. Davon abweichend bedürfen Beschlüsse über Satzungsänderungen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 ---- **VORSTAND UND ERWEITERTER VORSTAND**

- 6.1. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- 6.2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart.
- 6.3. *Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von beiden vertritt den Verein allein.*¹
- 6.4. Außer dem geschäftsführenden Vorstand gehören dem erweiterten Vorstand an:²
- a) *zwei* Spielleiter,
 - b) *ein* Gerätewart,
 - c) *zwei* Pressewarte,
 - d) *ein* Jugendwart,
 - e) *ein* Jugendsprecher.
- Die Wahl weiterer Mitglieder in den erweiterten Vorstand ist zulässig.
- 6.5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung bzw. der Jugendversammlung für die Dauer *von zwei Jahren* gewählt.¹
- 6.6. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern wählt der erweiterte Vorstand Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 6.7. Der Vorstand regelt alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch Satzung oder Ordnung einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

§ 7 ---- **SCHACHJUGEND UND JUGENDWART**

- 7.1. Die jugendlichen Mitglieder des Vereins sind berechtigt, sich im Rahmen einer zu beschließender Jugendordnung selbst zu verwalten. Diese Ordnung darf den Bestimmungen der Vereinssatzung nicht widersprechen. Sie muss von der Mitgliederversammlung gebilligt werden.
- 7.2. Mindestens einmal im Jahr wird eine Jugendversammlung einberufen. Sie wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher.
- 7.3. Der Jugendwart hat die wichtige Aufgabe, das Interesse von Jugendlichen am Schachspiel zu wecken und zu fördern.

Er regelt gemeinsam mit dem Jugendsprecher den Spielbetrieb, gemeinsam mit dem Schriftführer den anfallenden Schriftverkehr.

§ 8 ---- **AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- 8.1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonderen Mitgliederversammlung mit nur diesem Tagesordnungspunkt beschlossen werden.
Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 8.2. Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 8.3. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 8.4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins:
 - an eine gemeinnützige Einrichtung im Sportbereich, die es unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat,oder
 - an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

So beschlossen von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 19. Januar 2001.

Änderungen und Ergänzungen:

¹ Auf Verlangen des Landessportbundes beschlossen von der Mitgliederversammlung am 20.04.2001

² § 6d) *ein DWZ-Wart*, ersatzlos gestrichen von der Mitgliederversammlung am 14.01.2005